

1939/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2029/J betreffend vorzeitiger Betrieb der MVA-Wels, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 26. Februar 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Gemäß § 78 Abs. 1 GewO 1994 dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn 1. der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat oder 2. die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Das Recht zum Errichten und Betreiben gemäß Z 2 endigt spätestens drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Z 2 gilt nicht, wenn

das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.9.1994 wurde für die Müllverbrennungsanlage der Welser Abfallverwertungsgesellschaft mbH die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erteilt, wogegen mehrere Nachbarn Berufung erhoben haben. Dieser Bescheid wurde der Genehmigungswerberin am 15.9.1994 zugestellt. Das Recht zum Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage endigt somit drei Jahre nach Zustellung dieses Bescheides, somit am 15.9.1997. Für dieses Recht ist es rechtlich völlig gleichgültig, ob der diesbezügliche Bescheid des Landeshauptmannes als Behörde erster oder zweiter Instanz oder nach einer Zurückverweisung der Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangen ist, weil das Gesetz eine derartige Differenzierung nicht kennt, wie den oben zitierten Bestimmungen zu entnehmen ist.

Der in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Befürchtung der Verlängerung der erwähnten Dreijahresfrist "ins Beliebige" wird insbesondere dadurch begegnet, daß eine sehr strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des § 66 Abs. 2 AVG besteht und ein entgegen dieser Judikatur ergangener Bescheid von der Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof bedroht ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Da der Betrieb der gegenständlichen Müllverbrennungsanlage im Sinne der oben erwähnten Bestimmung rechtmäßig erfolgt, hat die Gewerbebehörde auch nicht auf die Einstellung des Betriebes gedrängt.